

**ERLÄUTERUNGSBERICHT
ZUR 2. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES
DER STADT WARIN**

**Sondergebiet Reitsport mit Ferienbetrieb und eingeschränktes Gewerbegebiet
südlich der Ortslage Pennewitt**

- AUSGEFERTIGTES EXEMPLAR -

Warin, im März 2002

Inhaltsverzeichnis

- 1. Allgemeines**
 - 1.1 Anlass und Aufgabe
 - 1.2 Bestandteile des Planes
 - 1.3 Rechtliche Grundlagen

- 2. Erläuterungen zu den Änderungen**
 - 2.1 eingeschränktes Gewerbegebiet (eGE)
 - 2.2 Sonstiges Sondergebiet Reitsport mit Ferienbetrieb
 - 2.3 Reitplatz
 - 2.4 Erschließung der neuen Bauflächen in der Ortslage Pennewitt
 - 2.5 Landschaftspflege/Neufestlegungen zum Schutz von Natur und Landschaft
 - 2.6 Streichung einer Altlastverdachtsfläche
 - 2.7 Trinkwasserschutzzone

- 3. Kennziffern**

1. Allgemeines

1.1 Anlass und Aufgabe

Die Stadt Warin besitzt einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan . In den Jahren 1997/1998 wurde eine 1. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt, die durch das Ministerium für Arbeit und Bau Mecklenburg - Vorpommern mit Schreiben vom 29.12.1998 genehmigt wurde.

Durch zwei Investoren wird beabsichtigt, auf dem Gelände einer ehemaligen landwirtschaftlichen Anlage zur Massentierhaltung, die nicht mehr in Betrieb ist, Anlagen für den Reitsport - und Ferienbetrieb zu schaffen . Eine Nutzung durch landwirtschaftliches Gewerbe (Pferde – und Rinderhaltung) soll im westlichen Bereich des ehemaligen Betriebsgeländes beibehalten werden.

Die vorhandene Bausubstanz soll, soweit wie dies möglich ist, mit einbezogen werden . Durch die Stadt Warin wurde daher der Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes gefaßt.

Die Stadt Warin verfolgt damit vor allem folgende Ziele :

- sinnvolle Umnutzung einer ehemals für die Massentierhaltung genutzten Fläche
- Schaffung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehr in der strukturschwachen Region im Ostteil des Landkreises Nordwestmecklenburg
- Aufwertung der Ortslage Pennewitt durch die Beseitigung des städtebaulichen Missstandes südlich der Ortslage

Die Stadt Warin unterstützt die Initiative der Investoren zur Schaffung neuer Arbeitsplätze vor allem im Bereich des Fremdenverkehrs.

Die Darstellungen des rechtsgültigen Flächennutzungsplanes waren an die geplanten Darstellungen des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes anzupassen.

Sowohl durch die verbindliche Bauleitplanung im in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan als auch durch die Darstellungen im Flächennutzungsplan ist zu sichern, daß keine Nutzungskonflikte zwischen den neu geplanten Nutzungen und der überwiegenden Wohnnutzung in der Ortslage Pennewitt entstehen können .

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Warin wurde durch das Ministerium für Arbeit und Bau Mecklenburg – Vorpommern mit Schreiben vom 14.03.02, Aktenzeichen VIII 230 e – 512.111-58105 genehmigt.

1.2 Bestandteile des Planes

Bestandteile des Planes sind die Planzeichnung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Erläuterungsbericht. Der Erläuterungsbericht zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes ist nur gültig in Verbindung mit dem Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan der Stadt Warin in der Fassung der 1. Änderung.

1.3 Rechtliche Grundlagen

Die Rechtsgrundlagen für die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Warin bilden :

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141, 1998, I, S. 137) einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen

- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Investitionserleichterungs - und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I, S. 466)

- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 90)

2. Erläuterungen zu den Änderungen

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Warin war der Bereich als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Warin wird eine Gleichstellung der Darstellungen im Bebauungsplan Nr. 7 der Stadt Warin mit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes erreicht . Folgende Änderungen wurden vorgenommen :

2.1 Eingeschränktes Gewerbegebiet (eGE)

Entsprechend der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 7 der Stadt Warin sind durch die Investoren in Zukunft im westlichen Teil des ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebsgeländes folgende Nutzungen beabsichtigt :

- Rinderzucht (ca. 60 Großvieheinheiten, z. Bsp. 100 Mastrinder)

Die Investoren beabsichtigen, die Rinderhaltung nach modernen, ökologischen Gesichtspunkten zu betreiben. Die Rinderhaltung soll daher an das Sondergebiet angelagert werden, um zukünftigen Touristen die Möglichkeit zu geben, einen Einblick in die moderne Landwirtschaft zu erhalten.

- Haltung von ca. 30 Pferden

- Schaffung einer Betriebsleiterwohnung als Bestandteil des zukünftigen landwirtschaftlichen Betriebes

Beide Planungen sollen so weit wie möglich unter Nutzung der vorhandenen Bausubstanz erfolgen.

Entsprechend den gesetzlichen Regelungen handelt es sich bei der Rinder – und Pferdehaltung um eine privilegierte landwirtschaftliche Nutzung, so dass entsprechend § 35 Abs. 1 BauGB Baugenehmigungen zur Sanierung bzw. zum Neubau baulicher Anlagen, die dieser Nutzung dienen, erteilt werden könnten, ohne dass hierfür eine Bauleitplanung erforderlich wäre.

Die vorgesehene Art der Nutzung, insbesondere die Größenordnung der vorgesehenen Rinderhaltung, war jedoch sowohl bei der verbindlichen Bauleitplanung für das benachbarte geplante Sondergebiet als auch bei Festlegungen zur Sicherung der Wohnnutzung in der Ortslage Pennewitt zu beachten. Diese Größenordnung ist bekannt, weil die Wiederaufnahme einer landwirtschaftlichen Produktion von den gleichen Investoren vorgesehen wird, die beabsichtigen, die Investitionen im zukünftigen Sondergebiet zu tätigen.

Vom Landkreis Nordwestmecklenburg wurde angeregt, zu überlegen, die weiterhin für die Ausübung eines landwirtschaftlichen Gewerbes genutzten Bereiche in die Bauflächen einzubeziehen . Dies wurde folgendermaßen begründet :

„ Das sich aus der Wiederaufnahme der Tierhaltung und dem Nebeneinander der unterschiedlichen Nutzungen – Landwirtschaft, Ferienbetrieb sowie vorhandene Wohnnutzung im angrenzenden OT Pennewitt – ergebende Konfliktpotential lässt sich umfassend nur in einem Bebauungsplan lösen.....

Des weiteren besteht beim Betreiber noch nicht die endgültige Sicherheit darüber, ob die vorhandene Bausubstanz in jedem Fall sanierungsfähig ist, oder aber Abriss und Neubau als die wirtschaftlichere Variante in Betracht kommen.

Hier gäbe es im B – Plan die Möglichkeit, durch die Festsetzung von Baufeldern, die über die Grundfläche d. vorh. Gebäude hinausgehen, das Vorhaben variabel zu gestalten und den Gesamtkomplex städtebaulich geordnet zu entwickeln.“

Die Stadt Warin schloss sich der Argumentation des Landkreises an. Auch die zukünftig für landwirtschaftliches Gewerbe genutzten Flächen des ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebes wurden in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes und somit der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes einbezogen.

Da hier nur relativ kleine Tierbestände gehalten werden sollen, die Stallanlagen sich außerhalb der Hauptwindrichtung in bezug auf die Ortslage Pennewitt befinden und die Tiere zukünftig entsprechend dem heutigen Stand der Technik gehalten werden, wird es zu keinen nennswerten Geruchsbelästigungen in der Ortslage Pennewitt kommen.

Wie bereits erwähnt, sollte dieser Bereich aus den genannten Gründen als Baufläche festgesetzt werden. Im Vorfeld der Erarbeitung eines Bebauungsplanes wurde geprüft, welche Art der baulichen Nutzung festgesetzt werden könnte, um den Planungsabsichten der Stadt und der Investoren Genüge zu tun :

- Eine „Fläche für die Landwirtschaft“ ist keine Baufläche. Eine derartige Festsetzung war daher nicht möglich.
- Eine Einbeziehung in das Sondergebiet ist nicht möglich. Die geplanten Nutzungsarten im westlichen Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes unterscheiden sich erheblich von den geplanten Nutzungsarten im östlichen Teil des B – Planbereichs. Eine Untergliederung eines Sondergebietes nach der Art der zulässigen Nutzung ist jedoch nicht möglich.
- Der vorgesehene landwirtschaftliche Betrieb (Tierhaltung in Anlehnung an ein Sondergebiet zur Fremdenbeherbergung mit z. T. Mitnutzung für den Tourismus) ist eine Nutzungsart, die in einem Gewerbegebiet zulässig ist. Die Stadt Warin beabsichtigt nicht, in diesem Bereich, weit außerhalb des Hauptortes Warin, die Entstehung eines für Gewerbe aller Art zugelassenen Gewerbegebietes zu ermöglichen. Sie macht von der Möglichkeit entsprechend § 1 Abs. 4 der Baunutzungsverordnung Gebrauch, „Festsetzungenfür mehrere Gewerbegebiete einer Gemeinde im Verhältnis zueinander“ zu treffen.

Durch die Stadt wird gesichert, dass im Stadtgebiet die Ansiedlung von Gewerbebetrieben aller Art möglich ist :

Da die gewerblichen Bauflächen im Stadtgebiet zum großen Teil bebaut sind, wurde als Gewerbegebiet „für Gewerbebetriebe aller Art“ eine Fläche östlich des Ziegelbergs im Hauptort Warin baurechtlich vorbereitet (B – Plan Nr. 8 der Stadt Warin, Gewerbegebiet Wilhelmshof) . Für den B – Plan Nr. 8 wurde der Satzungsbeschluss gefasst und die Anzeige beim Landkreis Nordwestmecklenburg vorgenommen.

Die gewerbliche Baufläche im Bereich des Bebauungsplans Nr. 7 der Stadt Warin wurde daher im Bebauungsplan unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und der Planungsabsichten der Investoren als „eingeschränktes Gewerbegebiet“ mit der Beschränkung auf landwirtschaftliches Gewerbe festgesetzt.

Weitere Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung im Gewerbegebiet wurden getroffen, um Nutzungskonflikte mit der benachbarten Ortslage Pennewitt, aber auch mit der neu geplanten Fremdenverkehrsnutzung im anderen Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, auszuschließen (Ausschluss der Errichtung von Tankstellen sowie von Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke als auch von Vergnügungsstätten, weil diese u. a. aufgrund des zu erwartenden Verkehrs zu diesen Einrichtungen zu einer unzulässigen Belästigung der Nachbarn führen würden).

Dazu kommt, dass alle dieser Einrichtungen nicht an den Rand eines Ortes mit einer derart peripheren Lage wie Pennewitt gehören.

Fläche :	0,97 ha
jetzige Nutzung :	aufgelassenes landwirtschaftliches Betriebsgelände
jetzige Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan :	Fläche für die Landwirtschaft

2.2 Sonstiges Sondergebiet Reitsport mit Ferienbetrieb

Folgende weitere Nutzungen sind beabsichtigt :

- Umbau der vorhandenen Futterlagerhalle zu einer Reithalle mit angelagertem Bergeraum
- Errichtung eines Gebäudes mit zwei Ferienwohnungen oder von zwei Ferienhäusern, voraussichtlich westlich des ehemaligen Bullenstalls und eines Gebäudes mit einer Betriebswohnung für einen Mitarbeiter des Reitsport – und Ferienbetriebes
- Umnutzung des ehemaligen Bullenstalles im östlichen Bereich des B – Plangebiets zu einer Einheit mit 4 - 6 Ferienwohnungen bzw. Errichtung eines neuen Gebäudes

Da sich diese geplanten Nutzungen nur innerhalb eines als Baufläche dargestellten Bereichs realisieren lassen, wurden die Darstellungen des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes der Stadt Warin entsprechend den geplanten Darstellungen im Bebauungsplan Nr. 7 der Stadt Warin auch in diesem Bereich geändert .

Im Bebauungsplan Nr. 7 der Stadt Warin wird der östliche Teil der ehemals für die Massentierhaltung genutzten Baufläche als " Sonstiges Sondergebiet Reitsport - und Ferienbetrieb" nach § 11 BauNVO festgesetzt. Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes wurden daher an die Darstellungen des Bebauungsplanes angepasst und ein „Sonstiges Sondergebiet Reitsport – und Ferienbetrieb“ dargestellt.

Nördlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befinden sich Bereiche, in denen eine überwiegende Wohnnutzung zum Teil in Verbindung mit landwirtschaftlicher Betätigung vorhanden ist und die im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Warin als Dorfgebiet (MD) dargestellt sind. Die Grundstücke der Wohnbebauung an der Dorfstraße grenzen an die neu geplante Sonderbaufläche. Um eine optische Abtrennung zu erreichen, soll das Sondergebiet durch eine Hecke von diesen Grundstücken abgegrenzt werden.

Die touristische Nutzung soll vor allem in drei Richtungen erfolgen :

- Nutzung der geplanten Einrichtungen für den Pferdesport auf dem Gelände
- Durchführung von Kutsch - und Kremserfahrten
- Ausritte, vor allem in Richtung des Wariner Sees .

Im Entwurf eines Reitwegekonzeptes des Landkreises Nordwestmecklenburg u. a. für die Stadt Warin (siehe Anlage 1) ist die Ortslage Pennewitt an das Reitwegesystem angeschlossen. Ein geplanter Reitweg, der von Pennewitt aus erreichbar ist, führt auch in den Wald zwischen Warin und Neukloster.

Fläche :	0,78 ha
bisherige Nutzung :	aufgelassene Betriebsfläche eines landwirtschaftlichen Betriebes
bisherige Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan :	Fläche für die Landwirtschaft

2.3 Reitplatz

Ein Reitplatz wird als notwendige Funktionsfläche ebenfalls auf dem ehemaligen Betriebsgelände eingeordnet. Im Flächennutzungsplan wird die Fläche als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Reitplatz dargestellt.

Eine Belästigung der Bewohner der Ortslage Pennewitt durch die sportlichen Aktivitäten auf dem zukünftigen Reitplatz ist nicht zu befürchten, weil der Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes gegenüber der Ortslage Pennewitt durch die bereits erwähnte heckenartige Bepflanzung abgegrenzt wird (siehe Punkt 3 des Erläuterungsberichtes) .

Fläche :	0,36 ha
bisherige Nutzung :	Betriebsfläche eines landwirtschaftlichen Betriebes
bisherige Darstellung im Flächennutzungsplan :	Fläche für die Landwirtschaft

2.4 Erschließung der neuen Bauflächen in der Ortslage Pennewitt

2.4.1 Verkehrliche Erschließung

Gegenwärtig bestehen zwei Straßenanschlüsse für das ehemalige landwirtschaftliche Objekt. Zukünftig soll der bestehende Anschluss von der Straße Mankmoos - Pennewitt für den Anschluss des Sondergebietes genutzt und soweit erforderlich ausgebaut werden. Der Verkehr zur neuen gewerblichen Baufläche soll durch das Sondergebiet geleitet werden .

2.4.2 Elektro - und Gasversorgung

Der Standort ist an die Elektroversorgung angeschlossen. Ein Erdgasanschluss für die Ortslage Pennewitt besteht nicht und ist auch nicht vorgesehen.

2.4.3 Wasserversorgung, Abwasserableitung

Die Wasserversorgung kann über die über die vorhandene Hauptwasserleitung nach Pennewitt erfolgen. Aus dieser Leitung kann jedoch nicht die Löschwasserversorgung erfolgen, diese wird über eine Zisterne gesichert werden.

Ein Anschluss der Ortslage Pennewitt an die zentrale Abwasserentsorgung der Stadt Warin ist entsprechend dem Entwurf des Abwasserbeseitigungskonzepts des Wasserversorgungs – und Abwasserzweckverbandes Güstrow – Bützow – Sternberg nicht vorgesehen, weil er auf Grund der großen Entfernungen und der wenigen anzuschließenden Einwohnergleichwerte unwirtschaftlich wäre. Die Abwasserentsorgung der geplanten Einrichtungen muss daher auch zukünftig über eine eigene Kläranlage erfolgen. Die Bauflächen im Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden daher als Bereiche gekennzeichnet, für die eine zentrale Abwasserentsorgung nicht vorgesehen ist.

Das Niederschlagswasser soll zukünftig, wie bereits jetzt praktiziert, versickert werden. In einem Schreiben des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie im Zuge des Verfahrens zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (siehe Anlage 2) wurde mitgeteilt, dass der oberflächennahe geologische Untergrund im Plangebiet überwiegend aus nichtbindigen Sedimenten besteht, die versickerungsfähig sind. Der bereits erwähnte Grundwasserstand > 2 m ist für eine Versickerung ausreichend. Aus beiden vorgenannten Gründen ist eine Versickerung somit möglich.

2.5 Landschaftspflege/Neufestlegungen zum Schutz von Natur und Landschaft

Das Gelände ist zur Zeit mit Gebäuden bebaut, deren Fassaden stark sanierungsbedürftig sind. Durch die Neuerrichtung, bzw. soweit möglich die Umnutzung/Umbau der Gebäude auf den neuen Bauflächen wird eine Aufwertung des Landschaftsbildes erreicht.

Dieser Effekt wird noch durch die Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 7 der Stadt Warin zu Anpflanzungen zur Abschirmung in Richtung Pennewitt und zum Anlegen und Gestalten von Grünflächen verstärkt. Heckenpflanzungen sind ebenfalls als südliche und östliche Abschirmung des Gebiets gegenüber der freien Landschaft und der Straße Mankmoos – Pennewitt geplant.

Fläche :	0,47 ha
bisherige Darstellung im Flächennutzungsplan :	Fläche für die Landwirtschaft
zukünftige Darstellung im Flächennutzungsplan :	Grünfläche, Zweckbestimmung Hecke

Die möglichen Entsiegelungen von nicht mehr benötigten Betonflächen im Bereich des ehemaligen Betriebsgeländes stellen ebenfalls eine ökologische Aufwertung dar. Zur Zeit ist der Bereich formal noch Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Seengebiet Warin - Neukloster ", das zur Zeit überarbeitet wird. In der überarbeiteten Fassung des LSG ist der Bereich ausgegrenzt, so dass ein gesondertes Herauslösungsverfahren nicht erforderlich ist.

2.6 Streichung einer Altlastverdachtsfläche

Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Stadt Warin ist der Bereich der Stallanlagen zur Zeit noch als Altlastverdachtsfläche gekennzeichnet. Vermutet wurden Verunreinigungen des Bodens durch landwirtschaftliche Abfälle wie Mist und Jauche. Diese sind biologisch abbaubar. Der biologische Abbau ist zum größten Teil bereits erfolgt. Landwirtschaftlich verunreinigte Bodenbestandteile sind vor dem Beginn von Bauarbeiten, soweit noch erforderlich, abzutragen.

Die Ausweisung der Fläche der ehemaligen Stallanlagen als Altlastverdachtsfläche ist aus heutiger Sicht nicht mehr erforderlich. Diese Altlastverdachtsfläche wird daher aus der Planzeichnung gestrichen.

2.7 Trinkwasserschutzzone

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich in der Trinkwasserschutzzone III für Oberflächenwasser der Warnow. Somit sind die Vorschriften der „Schutzonenordnung für das Trinkwasserschutzgebiet Warnow“ (Beschluss Nr. 54 – 15/80 des Rates des Bezirkes des ehemaligen Bezirks Rostock) einzuhalten. Ein Auszug aus der Schutzonenordnung ist dem Erläuterungsbericht als Anlage 3 beigelegt.

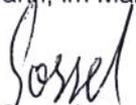
Ausgehend von der geplanten Nutzung ist besonders zu beachten, dass Einrichtungen und Maßnahmen verboten sind, die die Zufuhr an eutrophierenden Substanzen in das Grundwasser erhöhen.

3. Kennziffern

Durch die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Warin kommt es zu folgenden Änderungen der Darstellung der baulichen Nutzung im Stadtgebiet Warin :

	alt (ha)	Differenz (ha)	neu (ha)
Sonderbauflächen	17,33	+ 0,78	18,11
Gewerbliche Bauflächen	19,47	+ 0,97	20,44
Grünflächen	52,63	+ 0,83	53,46
Fläche für die Landwirtschaft	1.625,68	- 2,58	1.623,10

Warin, im März 2002


Gossel
Bürgermeister

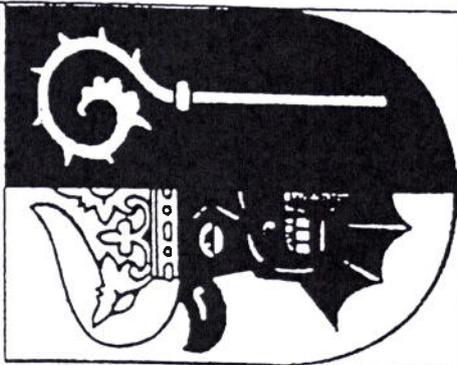


Anlagen

Anlage 1

**Auszug aus dem Radwander – und Reitwegekonzept des
Landkreises Nordwestmecklenburg**

Radwander- und Reitwegekonzeption Landkreis Nordwestmecklenburg



Arbeitskarte
Reiterhöfe und Reitwege

Auftraggeber: Kreis Nordwestmecklenburg

Projekt-Nr.: 868

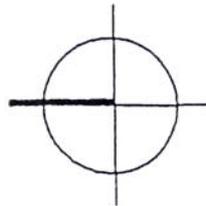
Plan-Nr.

7

Maßstab 1 : 100 000



1 cm der Karte entspricht 1 km der Natur



M. 1 : 100 000

TGP

Trüper Gondesen Partner
Landschaftsarchitekten

An der Untertrave 17

23552 Lübeck

Fon 0451. 79882-0

Fax 0451. 79882-22

tgpluebeck@aol.com



Anlage 2

**Schreiben des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie
vom 08.05.2001**

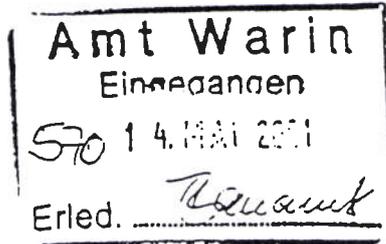
**Landesamt
für Umwelt, Naturschutz und Geologie
Mecklenburg-Vorpommern**



Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie
Mecklenburg-Vorpommern, Postfach 13 38, 18263 Güstrow

Stadt Warin
Am Markt 1

19417 Warin



Bearbeiter: Frau Junghannß
Az.: LUNG-G 732a, IG 92/01
Tel.: -751
Fax: -106
E-Mail: karin.junghannss@lung...
Datum: 08.05.01

**Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB
Vorhaben: Bebauungsplan Nr. 7 der Stadt Warin für das Sondergebiet Reitsport- und
Ferienbetrieb und eingeschränktes Gewerbegebiet in Pennewitt
2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Warin**

Schreiben vom 28.03.2001

Zum o.g. Vorhaben wird wie folgt Stellung genommen:

Geologischer Dienst

Die Belange des Geologischen Dienstes im Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie werden durch das o.g. Planungsvorhaben nicht berührt. Anlagen in Rechtsträgerschaft des GD sind weder vorhanden noch aus derzeitiger Sicht vorgesehen.

Sie erhalten nachfolgend einige fachspezifische Hinweise zum Planungsgebiet:

Baugrund: Der oberflächennahe geologische Untergrund besteht im Plangebiet überwiegend aus nichtbindigen Sedimenten, die grundsätzlich einen tragfähigen Baugrund darstellen. Nach unseren Archivunterlagen (Geologische Spezialkarte M 1:25 000) wurden hier weichseleiszeitliche Sandersande kartiert.

Hydrogeologie: Der obere Grundwasserleiter ist im Plangebiet nach der Hydrogeologischen Karte M 1:50 000 (HK50) luftbedeckt und deshalb vor flächenhaft eindringenden Schadstoffen nicht geschützt. Der Flurabstand des oberen zusammenhängenden Grundwassers beträgt nach der gen. Karte > 2 m. Das Grundwasser fließt nach Westen.

Nach Unterlagen des geologischen Dienstes befindet sich der Planungsraum in der Trinkwasserschutzzone III für Oberflächenwasser der Warnow. Bezüglich der Trinkwasserschutzzone verweisen wir auf die Schutzonenordnung für das Trinkwasserschutzgebiet Warnow mit Beschlussnummer 54-15/80 vom 27.03.1980 sowie auf die fachliche Zuständigkeit der Unteren Wasserbehörde.

Sitz
Goldberger Straße 12
18273 Güstrow
Telefon (0 38 43) 7 77-0
Telefax (0 38 43) 7 77-1 06
E-Mail poststelle@lung.mv-regierung.de
<http://www.lung.mv-regierung.de>

Abteilung Strahlenschutz
Bodenstraße 18
18439 Stralsund
Telefon (0 38 31) 8 99-0
Telefax (0 38 31) 8 99-6 20
E-Mail strichlung@t-online.de

Abteilung Naturschutz
und Landschaftspflege
Warnower Straße
17498 Neuenkirchen
Telefon (0 38 34) 7 91-0
Telefax (0 38 34) 8 99-6 58

Außenstelle Geologischer
Dienst Neubrandenburg
Behördenzentrum
Neustrelitzer Str. 120/PF 21 06
17033 Neubrandenburg
Telefon (03 95) 3 80-26 01
Telefax (03 95) 3 80-26 10
E-Mail lungnb@t-online.de

Abteilung Naturschutz und Landschaftspflege

Für den Bereich Naturschutz und Landschaftspflege sind im Vollzug des Artenschutzrechtes folgende Verbotstatbestände des § 20 f BNatSchG zu berücksichtigen:

Verbot u.a. des Verletzens oder der Tötung wildlebender Tiere besonders geschützter Arten sowie das Verbot des Beschädigens und Zerstörens von deren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten,

Verbot u.a. des Ausgrabens, Beschädigen oder Vernichtens wildlebender Pflanzen besonders geschützter Arten.

Es ist davon auszugehen, dass bei Eingriffstatbeständen diese Sachverhalte im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt und ggf. entsprechende Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Die dafür zuständige Behörde ist in diesen Fällen die Untere Naturschutzbehörde. Sollten nach Abschluss des Planverfahrens Vorkommen besonders geschützter Arten bekannt werden, die nicht im Rahmen der Eingriffsregelung gemäß § 8 BNatSchG erfasst worden sind, gelten die Verbotstatbestände des § 20f Abs. 1 BNatSchG unmittelbar, d.h. es ist umgehend eine Befreiung nach § 31 BNatSchG beim Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V zu beantragen. Dieser Fall tritt auch ein, wenn die Maßnahme nicht die Voraussetzungen eines Eingriffs erfüllt (z.B. bei Sanierungsmaßnahmen oder Dachausbauten in Gebäuden, bei denen weder die Gestalt noch die Nutzung einer Grundfläche verändert wird).

Abteilung Immissionsschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Die Belange des Immissionsschutzes in der Bauleitplanung werden vom zuständigen StAUN bzw. von der Immissionsschutzbehörde des Landkreises wahrgenommen.

Im Auftrag



Dr. Claus Hemmer
Angewandte Geologie

Anlage 3

**Auszug aus der Schutzzonenordnung für die
Trinkwasserschutzzone Warnow**

Beschluss Nr. 22 der 4. Tagung des Bezirkstages Schwerin vom 22. März 1982

Die Aufgabe der Wasserwirtschaft besteht vorrangig darin, eine stabile Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser sowie der Industrie und Landwirtschaft mit Brauchwasser zu gewährleisten.

Dabei gilt es, den gesellschaftlichen Aufwand für die Produktion von Trink- und Brauchwasser durch prophylaktische, die Beschaffenheit des natürlichen ober- und unterirdischen Wasserdargebotes erhaltende Maßnahmen zu senken.

Gegenwärtig werden die Stadt Rostock und Teilgebiete der Kreise Bad Doberan und Ribnitz-Damgarten – etwa 1/3 der Gesamtbevölkerung des Bezirkes Rostock und die dort ansässige Industrie – mit einem Tagesverbrauch von 120.000 m³ aus der Wamow versorgt.

Bis zum Jahre 2000 wird der Anstieg des Tagesverbrauches auf 235.000 m³ erwartet, wobei nur etwa 80 bis 100.000 m³/d aus noch zu erschließenden Grundwasservorkommen in den Räumen Teterow/Lalendorf und Malchin/Krakow abgedeckt werden könnten. Das bedeutet, dass auch zukünftig Wasser aus der Wamow, in mindest gleicher Größenordnung wie gegenwärtig entnommen werden muss, um die Versorgung des Raumes Rostock mit Trinkwasser zu sichern und diese Entnahme zu strengen gütewirtschaftlichen Maßnahmen zwingt.

Zur Reduzierung des Nährstoffgehaltes der Wamow und damit Verhinderung einer weiteren Verschlechterung der Wasserqualität ist es aus gesamtwirtschaftlicher Sicht unumgänglich, das durch diese Ordnung erfasste Teileinzugsgebiet der Wamow unter den Status eines Trinkwasserschutzgebietes zu stellen.

1. Abgrenzung und Größe des Schutzgebietes

1.1. Die Trinkwasserschutzzone Wamow umfasst im Bezirk Schwerin

- die Wamow
Von der Straßenbrücke der F 104 in Weitendorf/Sternberg bis zur Bezirksgrenze bei Huckstorf,
- die Nebel/Nebelkanal
Von der Straßenbrücke bei Klueß, an der F 104 bis zur Einmündung in die Wamow unterhalb Bützow,
- die Beke
Von der Bezirksgrenze Schwerin/Rostock nördlich Jürgenshagen bis zur Einmündung in die Wamow bei Schwaan. Sie umfasst außerdem noch den Teil des Einzugsgebietes der Wamow, der
- im Norden
durch die Bezirksgrenze Schwerin/Rostock,
- im Osten
durch die westlichen Randgräben der Autobahntrasse ab Bezirks-grenze Schwerin/Rostock in südlicher Richtung bis zur Ortslage Woland, von Woland bis Siemitz der Gemeindegrenze folgend bis zur Kreuzung mit der L II O östlich Siemitz, dann der L II O folgend bis östlich Käselow, dann entlang dem alten Postweg über Bredentin bis zur Ortslage Güstrow/Anschluss an die F 103,

die F 103 bis an die Reichsbahnstrecke Güstrow/Teterow,
die Reichsbahnstrecke am südlichen Fuß des Bahnkörpers bis zur F 104 beim
Bahnhof Devwinkel,

- im Süden
durch die F 104 vom Bahnhof Devwinkel bis zur Ortslage Brüel (nördliche
Begrenzung des Straßenkörpers),
- im Westen
durch die F 102 von Brüel bis Warin, Kreuzung mit der Reichsbahnbrücke
Blankenberg/Neukloster innerhalb der Ortslage und dann von der genannten
Reichsbahnstrecke bis zur Bezirksgrenze

begrenzt wird.

Das Trinkwasserschutzgebiet „Insensee“ für die Stadt Güstrow schließt sich im Süden
an das Schutzgebiet Warnow an.

Die genannte Gesamtfläche des unter Schutz gestellten Gebietes beträgt
ca. 860,0 km² und erstreckt sich über den gesamten Kreis Bützow sowie über Teile
der Kreise Güstrow und Sternberg.

Das übrige – außerhalb des im Abschnitt 1.1. beschriebenen Teiles liegende
Einzugsgebiet der Warnow wird nicht in die Schutzgebietsfestlegung einbezogen –
unterliegt jedoch einer besonderen Kontrolle und Aufsicht bezüglich der Einhaltung
von landeskulturellen, wasserwirtschaftlichen und hygienischen Rechtsnormen, da
aus diesem Gebiet über 50 % des in Höhe Rostock – Mühlendammschleuse –
gelangenden Mittelwasserabflusses kommt und es damit von entscheidender
Bedeutung für die Sicherung der Trinkwasserversorgung der Stadt Rostock ist. Bei
allen in diesem Gebiet getätigten Maßnahmen ist der Schutz der Warnow vor nicht
eliminierbaren Verunreinigungen und quantitativen Beeinträchtigungen mit spürbaren
Auswirkungen auf die Wassergewinnungsanlage Rostock zu gewährleisten.

Die Fassungszone (Schutzzone I) umfasst den unmittelbaren Bereich um die
Rohwasserentnahme und liegt auf dem Territorium des Bezirkes Rostock.

Als engere Schutzzone (Schutzzone II) wird

- die Warnow
vom Naturschutzgebiet Nr. 41 – Warnow-Mildenitz-Durchbruchthal südlich Klein
Raden bis zur Bezirksgrenze Schwerin/Rostock bei Huckstorf, einschließlich der
beiderseitigen Niederungsgebiete, mindestens jedoch beiderseitig ein Streifen
von 10 m,
- die Nebel
von der Dükerung der Trinkwasserleitung NM 400/Nordring in Güstrow bis zur
Einmündung in die Warnow unterhalb Bützow, einschließlich der beiderseitigen
Niederungsgebiete, mindestens jedoch beiderseits ein Streifen von 10 m,
- die Beke
vom Wehr südlich Reinstorf bis zur Einmündung in die Warnow bei Schwaan,
einschließlich der beiderseitigen Niederungsgebiete, mindestens jedoch
beiderseits ein Streifen von 10 m,

festgelegt.

Die Gesamtfläche der engeren Schutzzone beträgt ca. 46 km².

- 1.4. Als erweiterte Schutzzone (Schutzzone III) – werden die übrigen Flächen bis zu den unter 1.1. genannten Begrenzungen erklärt.
- 1.5. Die verbindlichen Abgrenzungen des Trinkwasserschutzgebietes sowie die Einteilung in die Schutzzonen II und III sind in Wirtschaftskarten – Maßstab 1:10.000 – dargestellt. Je ein vollständiger Kartensatz liegt bei den Räten der Kreise Bützow, Güstrow und Sternberg, beim Büro für Territorialplanung sowie in der Abteilung Umweltschutz, Wasserwirtschaft und Erholungswesen des Rates des Bezirkes vor.

2. Grundsatzanforderungen

- 2.1. Die Nutzung des Trinkwasserschutzgebietes hat so zu erfolgen, dass Verunreinigungen der zur Trinkwassergewinnung dienenden Warnow sowie deren hauptsächlichsten Nebengewässer und Störungen des natürlichen Selbsteinigungsvermögens weitestgehend ausgeschlossen werden.
Da das zur Trinkwassergewinnung geförderte Wasser Rohstoff eines Lebensmittels ist, sind die Oberflächengewässer insbesondere vor

- Krankheitserregern
- Mineralölen und deren Nebenprodukten
- radioaktiven Substanzen
- anderen organischen und anorganischen Stoffen, die sich auf die Gesundheit oder das Wohlbefinden der Menschen nachteilig auswirken, wie z.B. Abwasser, Abbauprodukte menschlicher und tierischer Ausscheidungen, industriellen, gewerblichen und kommunalen Rückständen, Bioziden und deren Spaltproduktion, toxischen und eutrophierenden Stoffen

zu schützen.

Beim Umgang mit Wasserschadstoffen ist durch alle Bereiche der Volkswirtschaft und jeden Bürger zu sichern, dass solche Einwirkungen auf die Gewässer, die zu einer Verunreinigung führen könnten, ausgeschlossen werden.

Der Schutz der Gewässer vor diesen Stoffen bzw. Auswirkungen ist ein generelles Anliegen, so dass schon aus Gründen sozialistischer Landeskultur und des Umweltschutzes angestrebt werden muss, diesen Prinzipien auch in den außerhalb des Schutzgebietes liegenden Teilen des Einzugsgebietes der Warnow Geltung zu verschaffen.

- 2.2. Aus den Bestimmungen, wie sie die TGL 24 348 – Schutz der Trinkwassergewinnung – Blatt 01 und 03 festgelegt, sind in den Schutzzonen des Einzugsgebietes der Warnow insbesondere zu beachten.
- 2.2.1. Der Neubau bzw. die Erweiterung von Industrieanlagen sowie von Anlagen der Tierproduktion ist in der Schutzzone II nicht gestattet.
In der Schutzzone III sind solche Maßnahmen unter den besonderen Bedingungen der gesicherten Lagerung, Aufbereitung und Verwertung von Abprodukten und Schadstoffen und wenn Vorkehrungen getroffen wurden, die Gewässerunreinigungen mit Sicherheit ausschließen, nach Zustimmung durch die Trinkwasserschutzzonen-Kommission des Bezirkes gestattet.
- 2.2.2. Die intensive Wassergeflügelhaltung und die Intensivfischproduktion auf bzw. in den Fließgewässern, auf bzw. in Standgewässern mit einem direkten Abfluss in die Warnow und Nebel ist in den Trinkwasserschutzzonen II und III verboten.

- 2.2.3. Bei der zentralen abwassertechnischen Erschließung von Städten und Gemeinden sowie Betrieben ist die Herausleitung der Abwässer aus den Trinkwasserschutz-zonen II und III vorzunehmen oder in der Schutzzone III eine landwirtschaftliche Abwasserverwertung anzustreben. Die Versickerung von Abwässern aus Anlagen unter 50 Einwohnergleichwerten ist in der Schutzzone III möglich. Bei Anlagen über 50 Einwohnergleichwerten ist die Zustimmung der Trinkwasserschutz-zonen-Kommission erforderlich.
- 2.2.4. Die Verbringung von Gülle, Jauche, Abwässer und Abwasserrückständen aus landwirtschaftlichen Nutzflächen oder in den Untergrund innerhalb der Schutzzone II ist verboten. Für die Ausbringung von Gülle und Jauche in der Schutzzone III sind von den landwirtschaftlichen Betrieben rotations- und schlagbezogene Gülleverwertungspläne auszuarbeiten und der Trinkwasserschutz-zonen-Kommission zur Bestätigung vorzulegen.
- 2.2.5. Hydromeliorationen, Fluss- und Gewässerausbauten sind im Planungsstadium mit der Trinkwasserschutz-zonen-Kommission abzustimmen.
- 2.2.6. In der Schutzzone II ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Mitteln zur biologischen Prozesssteuerung (PSM und MbP) unter Beachtung der Genehmigungspflicht durch die Staatliche Hygiene-Inspektion und die Trinkwasser-schutz-zonen-Kommission möglich.
Die Genehmigungsanträge sind jeweils bis zum 30. August für das Folgejahr den Organen vorzulegen.
In der Schutzzone III ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Mitteln zur biologischen Prozesssteuerung (PSM und MbP) auf der Grundlage der von der Staatlichen Hygiene-Inspektion des Ministeriums für Gesundheitswesen herausgegebenen Hinweise möglich (siehe Abschnitt 10, Ziffer 20).
Aviochemische Behandlungsmaßnahmen mit Pflanzenschutzmitteln und Mitteln zur biologischen Prozesssteuerung (PMS und MbP) sind
- in der Schutzzone II verboten (in besonderen Ausnahmefällen kann die Schutz-zonenkommission des Bezirkes über begründete Anträge entscheiden),
 - in der Schutzzone III ist die aviochemische Bekämpfung von Schaderregern und Unkräutern so zu gestalten, dass keine negativen Beeinträchtigungen der Schutzzone II erfolgen.
 - Beim Einsatz des Agrarfluges ist die Windabtriftung zu beachten.
- 2.2.7. Die Lagerung von Pflanzenschutzmitteln und Mitteln zur biologischen Prozess-steuerung (PSM und MbP) sowie das Ansetzen von Lösungen ist
- in der Schutzzone II verboten,
 - in der Schutzzone III bedarf es hierzu der Zustimmung der Trinkwasserschutz-zonen-Kommission, wobei das Ansetzen von Lösungen in der Nähe von Gewässern oder auf zu Gewässern hin geneigten Flächen, generell zu unterbleiben hat.
- 2.2.8. Die landwirtschaftlichen Betriebe haben ihre Flächennutzungspläne so zu gestalten, dass der Anbau von Kulturen mit einem speziellen Bedarf an agrochemischen Pflege- und Behandlungsmitteln (z.B. Raps) in der Schutzzone II generell unterbleibt.
In der Schutzzone III ist die Bekämpfung von Schaderregern und Unkräutern so zu gestalten, dass keine negativen Beeinträchtigungen der Schutzfunktion der engeren Schutzzone erfolgt.
Das erfordert den vorrangigen Einsatz von Bodengeräten.
Bei Einsatz des Agrarfluges ist die Windabtriftung zu beachten.

2.2.9. Der Verkehr mit durch Verbrennungsmotore betriebenen Sportbooten ist auf der gesamten Warnow mit Wirkung vom 01. Januar 1983 verboten.
Dienst- und Arbeitsboote der Kontroll- und Aufsichtsorgane sowie der Binnenfischerei, des Deutschen Anglerverbandes und der Instandhaltungsbetriebe bleiben von dieser Regelung ausgenommen.

2.2.10. Neubebauungen des Warnowufers außerhalb geschlossener Ortschaften sind in den beiderseitigen Uferzonen

- im Abschnitt von der Grenze des Naturschutzgebietes Warnow und Mildnitz - Durchbruchtal - bis zur Ortslage Bützow/Wehr in einer Breite von jeweils 50 m und
- im Abschnitt vom Wehr Bützow bis zur Bezirksgrenze Schwerin-Rostock in einer Breite von jeweils 150 m grundsätzlich verboten.

Über volkswirtschaftlich begründete Ausnahmen entscheidet die Trinkwasserschutz-zonen-Kommission des Bezirkes.

2.2.11. Bestehende Bauten und Einrichtungen im Uferbereich der Gewässer in den Schutzzonen II und III sind abwassertechnisch mit dem Ziel zu sanieren, dass die Einleitung von Abwässern in die Gewässer vermieden wird.
Die Ableitung von Abprodukten ist generell verboten.

2.2.12. Innerhalb der Schutzzone II bestehende Einrichtungen, die abwassertechnisch nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand saniert werden können, sind aus der Schutzzone zu entfernen.

3. Verboten, Nutzungsbeschränkungen und Auflagen in den einzelnen Schutzzonen

In Grundlage der TGL 24 348 – Nutzung und Schutz der Gewässer/Trinkwasserschutzgebiete – Blatt 01 und 03, verbindlich ab 01. September 1980, gelten für das Trinkwasserschutzgebiet u.a. nachfolgende Festlegungen:

3.1. Schutzzone I / Fassungszone

Entfällt, da auf das Territorium des Bezirkes Rostock gelegen.

3.2. Schutzzone II / engere Schutzzone

3.2.1. Verbote

In der engeren Schutzzone sind alle beeinträchtigenden Nutzungen verboten, die sich nachteilig auf die Trinkwassergewinnung auswirken können, insbesondere:

- Produktionseinrichtungen mit Ableitungen infektiöser und/oder verunreinigender Abwässer,
- Betriebe oder Einrichtungen, in denen Gifte lt. Giftgesetz in die das Gewässer gefährlichen Mengen hergestellt oder verwendet werden,
- Einleitung von Abwässern ohne ausreichende Reinigung und Nährstoffelimination,

- Einrichtungen und Maßnahmen, die die Zufuhr an eutrophierenden Substanzen in das Gewässer über einen festgelegten Grenzwert hinaus erhöhen, ausgenommen davon, sind Dränausläufe, die jedoch von Abwasser und Abwasserproduktion und überdurchschnittlich hohen Nährstoffkonzentrationen frei sein müssen,
- Neuanlagen von Friedhöfen,
- Abwasserversenkung und Untergrundverrieselung für Anlagen über 50 Einwohnergleichwerte,
- Autowasch- und Parkplätze,
- Umgang mit Mineralölen, Mineralölprodukten sowie mit anderen Wasserschadstoffen,
- Ablagerung von Asche, Müll, Schutt sowie die Ablagerung von festen und flüssigen Rückständen und die Errichtung von Wasenplätzen (Tierkörperbeseitigung) und Tierkörperverwertungsanlagen,
- Untergrundgasspeicher,
- Ablagerung von Fäkalien oder von Stoffen mit auslaugbaren Chemikalien,
- Lagerung von Pflanzenschutzmitteln und Mitteln zur biologischen Prozesssteuerung,
- Phosphorvorratsdüngung auf Dauergrasland,
- Neubau von Anlagen der Tierproduktion,
- Düngung von Jauche, Gülle und Abwässer sowie die Abwasserbodenbehandlung und Anlagen von Entlastungsflächen für die Abwasserbodenbehandlung, (Bis zur Inbetriebnahme der Abwasserüberleitung aus der Stadt Güstrow in die Recknitz oder einer anderen vergleichbaren Variante zur Abwasserentlastung der Wamow, können die z.Z. in Anspruch genommenen – in der Schutzzone II gelegenen Flächen im Raum Schwiessow weiter zur Abwasserbodenbehandlung genutzt werden.)
- Lagerung von Düngern im Freien über 4 Wochen,
- Errichtung von Erdsilos,
- intensive Wassergeflügelhaltung und Intensivfischproduktion mit Zufütterung.

2. Nutzungsbeschränkungen

Bestehende Bauten sind so zu sanieren, dass eine für das Gewässer unzumutbare Belastung des Sauerstoffhaushaltes ausgeschlossen wird und keine Erhöhung der Nährstoffkonzentration in der genutzten Wasserressource erfolgen kann. Ist das nicht möglich, so sind diesen Bauten abzubauen.

Neu- oder Ersatzbauten sind unter Beachtung des Punktes 2.2.10. nur gestattet, wenn eine gefahrlose Abwasserbeseitigung in diesem Sinne möglich ist.

Die landwirtschaftlichen Nutzflächen sind bevorzugt als Grünland zu bewirtschaften.

Bei Weidehaltung dürfen die Tiere keinen Zugang zum Gewässer haben.

Die Durchleitung von Abwässern hat grundsätzlich in Druckrohrleitungen zu erfolgen. Für setzungsgefährdete Abschnitte (Brücken, Dämme usw.) sind zusätzliche Havariesicherungen mit Zustimmung durch die Staatliche Gewässeraufsicht und Staatliche Hygiene-Inspektion vorzusehen.

Die folgenden Nutzungen unterliegen Beschränkungen, die im jeweiligen Falle durch die Schutzzonenkommission zu präzisieren sind:

- Bergbau, Bohrungen und Erdaufschlüsse,
- Errichtung von Hoch- und Tiefbauten,
- Versickerung von Abwässern bei Anlagen unter 50 Einwohnern,
- bei Verlegen von Gasleitungen ist der Einbau von Armaturen und Wartungsanlagen in der Schutzzone II nicht gestattet,
- Verkehrswege,
- individuelle Tierhaltung,
- Ackernutzung,
- organische und anorganische Düngung (mit Ausnahme von Gülle und Jauche) unter Beachtung der TGL 24 345 und der EDV-Düngungsempfehlungen DS 79,
- Die Gesamtbelastung aus anorganischer Düngung und festem organischen Dünger darf bei Niederungsstandorten mit Grundwasserständen bis 1,0 m unter Gelände 250 kg N/ha-a nicht überschreiten,
- Errichtung von Gärfuttersilos und Dämpfanlagen
- Einsatz von Düngemitteln durch Flugzeuge.

3.3. Schutzzone III (weitere Schutzzone)

Die weitere Schutzzone dient dem Schutz vor besonders schwerwiegenden und räumlich weitreichenden Gefährdungen der Wassergewinnung.

3.3.1. Verbote

- Einrichtungen und Maßnahmen, die die Zufuhr an eutrophierenden Substanzen in das Gewässer über einen festgelegten Grenzwert hinaus erhöhen,
- (ausgenommen davon sind Dränausläufe und Abflüsse aus Poldern, die jedoch von Wasserschadstoffen einschließlich überdurchschnittlich hoher Nährstoffkonzentrationen frei sein müssen),
- Anlagen zur Gewinnung und Lagerung radioaktiven Materials und zur Gewinnung von Kernenergie sowie das Versenken radioaktiver Substanzen,
- Errichtung und Betrieb von Untergrundgasspeichern,
- Ablagerung von Fäkalien oder von Stoffen mit auslaugbaren Chemikalien außerhalb der hierfür ausgewiesenen Plätze,
- Anlage von Entlastungsflächen der Abwasserbodenbehandlung
- (die unter 3.2.1. formulierte Ausnahmeregelung gilt auch für die Schutzzone III),
- Begüllung von Schneeflächen oder gefrorenem Boden.

3.2.2. Nutzungsbeschränkungen

- für den Umgang mit Mineralölen und Mineralölprodukten gilt TGL 22 213, Blatt 02-06
- Betriebe, in denen Gifte lt. Giftgesetz verwendet, gelagert oder erzeugt werden, haben besondere Vorsorge bezüglich Abwasserreinigung und Sicherheit gegenüber Havarien zu treffen,
- die Abprodukte landwirtschaftlicher Produktions- und Verarbeitungsbetriebe sind landwirtschaftlich zu verwerten, bei der Verwertung auf Ackerflächen ist eine schnelle Einarbeitung der Abprodukte in die Krume zu gewährleisten,
- die Lagerung und Stapelung von Düngern hat gemäß TGL 24 345 zu erfolgen,
- der Güllelagerraum bei Stallanlagen mit einstreuloser Tierhaltung ist betriebsbezogen, mindestens sind jedoch 60 Tage – bezogen auf den normalen Gülleanfall nach TGL 24 198 – festzulegen,
- bei Phosphorvorratsdüngung auf Ackerflächen sind die Düngergaben umgehend in die Krume einzuarbeiten,
- organische und anorganische Düngung unter Beachtung der TGL 24 345 und der EDV-Düngungsempfehlung DS 79.

Auf Niederungsstandorten mit Grundwasserständen bis 1,0 m unter Gelände darf die Gesamtbelastung aus organisch-mineralischer Düngung von max. 250 kg N/ha-a (davon max. 50 % Gülle N) nicht überschritten werden.

Bei Grundwasserständen bis 0,4 m unter Gelände kein Gülleinsatz.

Für folgende Nutzungen bestehen Beschränkungen, die im jeweiligen Fall durch die Bezirks-Schutzzonenkommissionen oder von ihr beauftragte Organe zu entscheiden sind:

- Betriebe mit der Ableitung infektiöser und/oder verunreinigter Abwässer,
- Umgang mit Mineralölen, Mineralölprodukten sowie mit anderen Wasserschadstoffen lt. Schadstoffkatalog,
- Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Mitteln zur biologischen Prozesssteuerung sowie deren Lagerung,
- landwirtschaftliche Verwertung von Gülle, Abwasser und Abwasserrückständen,
- Neubau von Anlagen zur industriemäßigen Tierproduktion.

4. Kontrolle und Überwachung

- 4.1. Die Kontrolle und Überwachung der festgelegten Verbote und Nutzungsbeschränkungen sowie der Ordnung und Sicherheit im Trinkwasserschutzgebiet obliegt in Grundlage des Gesetzes über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der DDR vom 12. Juli 1973 (GBl. Teil I, S. 313) dem Rat des Bezirkes und den Räten der Kreise.
- 4.2. Die Staatliche Gewässeraufsicht und die Staatliche Hygiene-Inspektion führen auf der Grundlage der Rechtsvorschriften Kontrollen über die Einhaltung der Schutzgebietsfestlegungen im Rahmen ihrer Aufgaben durch. Von den Kontrollergebnissen und eingeleiteten Maßnahmen haben sie sich gegenseitig und den Vorsitzenden der Bezirks-Schutzzonenkommission zu informieren.

10. Rechtsgrundlagen

1. Verfassung der DDR, Artikel 15, Abs. 2.
2. Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der DDR vom 12. Juli 1973 (GBl. Teil I, S. 313).
3. Gesetz über die planmäßige Gestaltung der sozialistischen Landeskultur in der DDR – Landeskulturgesetz – vom 14. Mai 1970 (GBl. Teil I, S. 67) einschließlich der Durchführungs-Verordnungen und -bestimmungen.
4. Gesetz über den Schutz, die Nutzung und die Instandhaltung der Gewässer und den Schutz vor Hochwassergefahren – Wassergesetz – vom 17. April 1963 (GBl. Teil I, S. 77) in der Fassung des Anpassungsgesetzes vom 11. Juni 1968 (GBl. Teil I, S. 242, Berichtigung GBl. Teil II, S. 827), des Landeskulturgesetzes vom 14. Mai 1970 (GBl. Teil I, S. 67) und des 2. Strafrechtsveränderungsgesetzes vom 01. April 1977 (GBl. Teil I, S. 100).
5. 1. DVO zum Wassergesetz vom 17. April 1963 (GBl. Teil II, S. 281), Berichtigung GBl. Teil II, S. 558 in der Fassung der Verordnung über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe (GBl. Teil II, S. 465), Berichtigung GBl. Teil II, S. 544) und die Verordnung über die Staatliche Gewässeraufsicht vom 15. Dezember 1977 (GBl. Teil I, 1978, S. 52).
6. 2. DVO zum Wassergesetz vom 16. Dezember 1970 (GBl. Teil II, S. 25).
7. Verordnung über die Festlegung von Schutzgebieten für die Wasserentnahme vom 11. Juli 1974 (GBl. Teil I, S. 349).
8. Verordnung über die hygienische Überwachung von Wasser und Abwasser vom 23. Juli 1953 (GBl. S. 913).
9. Verordnung über die Staatliche Hygiene-Inspektion vom 11. Dezember 1975 (GBl. Teil I, S. 17).
10. Verordnung über die Staatliche Gewässeraufsicht vom 15. Dezember 1977 (GBl. Teil I, Seite 52, 1978).
11. Verordnung über den Umgang mit Wasserschadstoffen – Wasserschadstoff-Verordnung – vom 15. Dezember 1977 (GBl. Teil I 1978, S. 50).
12. Gesetz zur Änderung und Ergänzung straf- und strafverfahrensrechtlicher Bestimmungen – 2. Strafrechtsänderungsgesetz vom 07. April 1977 – GBl. Teil I, S. 100).
13. Gesetz zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten – OWG – vom 12. Januar 1968 (GBl. Teil I, S. 101) in der Fassung des Gesetzes zur Anpassung von Straf- und Ordnungsstrafbestimmungen vom 11. Juni 1968 (GBl. Teil I, S. 242).
14. Verordnung zum Schutz des land- und forstwirtschaftlichen Bodens und zur Sicherung der sozialistischen Bodennutzung – Bodennutzungsordnung – vom 26.02.1981 (GBl. Teil I, S. 105).
Verordnung über Bodennutzungsgebühr vom 26.02.1981 (GBl. Teil I, S. 116).

15. DDR-Standard TGL 24 348, Blatt 01 – 03 – Nutzung und Schutz der Gewässer/ Trinkwasserschutzgebiete – verbindlich ab 01. September 1980.
16. DDR-Standard TGL 22 213 – Landeskultur und Umweltschutz – Schutz der Gewässer –
17. DDR-Standard TGL 24 345 – Schutz der Gewässer – Grundlegende Forderungen beim Umgang mit organischen und mineralischen Düngern.
18. Fachbereichs-Standard TGL 24 198 – Blatt 01 – 04 – Melioration, Gülleverwertung
19. Fachbereichs-Standard TGL 24 346 – Schutz der Gewässer vor Produktionsabwässern landwirtschaftlicher Betriebe.
20. Hinweise zur hygienischen Beurteilung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln (PSM) und Schädlingsbekämpfungsmitteln in der engeren und weiteren Schutzzone (Schutzzone II und III) von Trinkwasserschutzgebieten. (HA Hygiene und Staatliche Hygiene-Inspektion des Ministeriums für Gesundheitswesen, Stand 1977).

i. V. Dr. Hempelt
Vorsitzender des Rates
des Bezirkes

Stein
Vorsitzender der
Tagungsleitung